

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, so schliesse ich die Debatte, und zwar unter Ertheilung des Schlusswortes an den Herrn Referenten.

Referent v. Römer: Ich muß gestehen, daß ich während der gegenwärtigen Debatte längere Zeit zweifelhaft gewesen bin über meine Abstimmung. Ich muß aber doch erklären, daß ich mich zwar in jedem andern Jahre, als in dem letzten der ablaufenden Finanzperiode und wenige Monate vor Vorlegung des neuen Etats für die Amtshauptmannschaften, wohl für den Antrag entscheiden würde. Aber eben in diesem Momente kann ich es nicht, und muß deshalb bei der Ansicht der Deputation stehen bleiben. Ich bedauere zwar, daß der frühere Antrag noch keinen Erfolg gehabt hat, kann aber in diesem Augenblicke auch einen solchen herbeizuführen nicht anrathen.

Präsident v. Schönfels: Ich gehe nun zur Fragstellung über. Ich würde zuvörderst die Frage auf das Postulat, die Position 21 betreffend, zu richten haben und sodann übergehen zu dem Antrage des Herrn v. Erdmannsdorf und endlich zu dem Sousamendement des Herrn v. Beschwig. Bei Position 21 postulirt die hohe Staatsregierung 29,800 Thlr. etatmäßig und 963 Thlr. transitorisch. Die Deputation rathet der Kammer an, dieses Postulat zu bewilligen, und ich frage: ob die Kammer ihrer Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Herr v. Erdmannsdorf hat bei dieser Position folgenden Antrag gestellt: „Die Kammer wolle im Verein mit der zweiten Kammer das Ministerium des Innern ermächtigen, den Expeditionsaufwand und das Reisefortkommen der Amtshauptleute in einer dem wirklichen Bedürfnisse entsprechenden Maasse zu vergüten, damit die Amtshauptleute hinfort wenigstens ihren Gehalt ungeschmälert erhalten, den sie bisher zum Theil noch zu völliger Deckung jenes Aufwandes zu verwenden genöthigt waren.“ Ich habe die Frage an die Kammer zu richten: ob sie diesem soeben vernommenen Antrage beizupflichten geneigt ist? — Der Antrag ist mit 17 Stimmen gegen 16 angenommen.

Präsident v. Schönfels: Ich gehe nun über zu dem Sousamendement des Herrn v. Beschwig; dasselbe geht dahin, daß nach erfolgter Erhöhung des Reiseaufwandes auch jeder Amtshauptmann verpflichtet ist, sich eigene Pferde zu halten. Ich frage: ob die Kammer mit diesem Amendement, wie ich es soeben vorgetragen habe, sich einverstanden will? — Auch dieses Amendement hat Annahme gefunden, und zwar mit 23 gegen 10 Stimmen.

Referent v. Römer: Der Bericht zu Pos. 22 lautet:

Pos. 22.

Zu Beförderung der Künste und Gewerbe.

a) für gewerbliche Zwecke und Anstalten.

In dieser Unterposition wird ein Gesamtbetrag von 71,000 Thlr. etatmäßig und 6167 Thlr. transitorisch, also 23,895 Thlr. 13 Ngr. 3 Pf. etatmäßig, 5821 Thlr. 16 Ngr. 7 Pf. transitorisch, zusammen 29,717 Thlr. mehr als für die verflossene Finanzperiode erfordert, eine Erhöhung, welche ziemlich zur Hälfte theils auf ständischem Antrag (mit 10,000 Thlr. für die Landwirthschaft) theils auf Beschluß der Kammer (mit 14,000 Thlr. im Ganzen für die Gewerbscommission) beruht.

Die Unterabtheilung

A. zur Belebung und Unterstützung der Industrie umfaßt folgende einzelne Sätze:

- a) — Thlr. zum Verlustdeckungsfonds für den gewerblichen Vorschuffonds, dessen Stand die Beilage V. des jenseitigen Berichts S. 362—364 nachweist, ist eine Bewilligung nicht nöthig.
- b) 2,800 = zu Prämien für gewerbliche Leistungen aller Art.
- c) 3,200 = (200 Thlr. mehr als früher) zur Beförderung gewerblicher Unternehmungen. Hierzu ist einer Erklärung der Staatsregierung in Bezug auf S. 274 des jenseitigen Berichts zu erwähnen, nach der es zwar in der Absicht der Regierung lag, 500 Thlr., welche zeither von dieser Summe für die Bibliothek der technischen Bildungsanstalt verausgabt wurden, auf den Etat der Gewerbschulen zu setzen, daß aber, wenn für letztere (wie geschehen) nur eine geringere als die beantragte Erhöhung bewilligt werde, obiger Betrag auch ferner aus diesem Ansätze zu bestreiten bleibe.
- d) 3,000 = zu Reisestipendien, Anschaffung von Maschinen, Mustersammlungen etc.
- e) 1,000 = (500 Thlr. mehr als früher) zu Gewerbeausstellungen. Die Erfahrung bei den zeitherigen von 5 zu 5 Jahren zu wiederholenden Ausstellungen läßt diesen Betrag als unumgänglich erscheinen.
- f) 16,000 = (10,000 Thlr. mehr als früher) zu Beförderung der landwirthschaftlichen Industrie.
- g) 1,000 = zu Beförderung der Eisenhüttenindustrie, ein in Folge der ständischen Berathung auf dem Landtage 1842 wiederholter, in der Finanzperiode 1843 sogar in doppelter Höhe bewilligter Ansatz,

27,000 Thlr. zusammen (10,700 Thlr. mehr als früher).

Die Beträge unter b. d. g. sind von der zweiten Kammer einstimmig, c. und e. gegen vier Stimmen bewilligt worden.

In Betreff der Erhöhung bei der Unterposition f. hat die Deputation Folgendes anzuführen:

In dem Bericht der jenseitigen Finanzdeputation ist es S. 276 flg. nachgewiesen, wie diese Erhöhung auf einen ständischen Antrag des Landtags 1842 sich gründe, und wie die Staatsregierung die in dessen Folge von 6000 Thlr. auf